

§ 1 Laufzeit der Kursbuchung und Beendigung

- Die Laufzeit der Kursbuchung beträgt für den Kurs Musikflöhe (Eltern-Kind-Kurs) sechs Monate. Für die Kurse Musikgarten I, Musikgarten II, Klangstraße I, Klangstraße II, Musikkarussell, Kinderchor sowie Trommeln & Bewegung beträgt die Laufzeit jeweils zwölf Monate.
- Die Kursbuchung beginnt mit dem ersten Unterrichtstermin und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine gesonderte Kündigung ist hierfür nicht erforderlich.
- Der erste Unterrichtsmonat gilt für alle genannten Kurse als Probemonat. Innerhalb der ersten drei Wochen kann die Kursbuchung zum Ende des ersten Monats schriftlich beendet werden.
- Nach Ablauf der Laufzeit kann eine erneute Teilnahme an einem Folgekurs oder weiterführenden Kurs durch eine neue Kursbuchung erfolgen. Wird unmittelbar im Anschluss an den laufenden Kurs ein weiterer Kurs gebucht, wird keine erneute Anmeldegebühr erhoben; bei späterer erneuter Kursbuchung fällt die Anmeldegebühr erneut an.
- Im Falle eines Wohnortwechsels kann die Kursbuchung bei Vorlage einer Meldebescheinigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich beendet werden.

§ 2 Unterrichtszeiten und Leistungsumfang

- Der Unterricht richtet sich nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden Schulzeiten und dem von der Musikschule rhythm matters veröffentlichten Jahresplan; in Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- Bei Jahreskursen mit zwölf Monaten Laufzeit garantiert die Musikschule 38 Unterrichtsstunden pro Kursjahr, bei Kursen mit sechsmonatiger Laufzeit, insbesondere Musikflöhe, 19 Unterrichtsstunden pro Halbjahr.
- Im Jahresplan ausgewiesene Sonderveranstaltungen, die auf eine reguläre Unterrichtszeit fallen, ersetzen den Unterricht; ein Anspruch auf zusätzliche Stunden besteht nicht.
- Bei Verhinderung der Lehrkraft wird der Unterricht nach Möglichkeit verlegt oder von einer Vertretung übernommen; ein geringfügiger Ausfall von bis zu einer Unterrichtsstunde pro Schulhalbjahr infolge Krankheit der Lehrkraft ist zulässig, sofern die garantierte Stundenzahl erreicht wird.
- Kinder mit erkennbaren Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, stärkerem Husten, Magen-Darm-Beschwerden, deutlich eingeschränktem Allgemeinzustand) sollen aus Rücksicht auf die Gruppe nicht zum Unterricht gebracht werden. Die Musikschule behält sich vor, vor Unterrichtsbeginn zu entscheiden, ob eine Teilnahme im Sinne der Gesundheit der übrigen Teilnehmenden und der Lehrkraft vertretbar ist, und Kinder bei Bedarf vom Unterricht auszuschließen; ausgefallene Stunden aus Krankheitsgründen können nicht nachgeholt oder erstattet werden.
- Im Unterricht können zu pädagogischen Zwecken Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden; eine Veröffentlichung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Website, Social Media oder Druckmedien) erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Einwilligung.

§ 3 Gebühren und Zahlungsmodalitäten

- Bei Kursbuchung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 15 Euro fällig. Eine Reservierung des Kursplatzes erfolgt erst nach Zahlung dieser Gebühr.
- Mit der Kursbuchung wird die volle Gebühr für die vereinbarte Laufzeit von sechs oder zwölf Monaten geschuldet. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen per Dauerauftrag oder Lastschrift jeweils bis zum fünften des laufenden Monats. Ferienzeiten sindbeitragspflichtig.
- Die Nichtteilnahme des Kindes am Unterricht, gleich aus welchem Grund, befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragzahlung.
- Bei Mahnungen erhebt die Musikschule rhythm matters eine Mahngebühr in Höhe von vier Prozent der offenen Rechnungssumme. Nach einer berechtigten zweiten Mahnung kann die Teilnahme am Kurs gestoppt und die Gebühren bis zum Ende der gebuchten Laufzeit fällig gestellt werden.
- Der Vertragspartner gestattet der Musikschule rhythm matters, zum Zwecke der Anbahnung und Durchführung der Kursbuchung bei Bedarf Auskünfte bei Auskunfteien, zum Beispiel der SCHUFA, einzuholen.

§ 4 Unterrichtsausfall durch den Schüler

- Vom Schüler oder von den Erziehungsberechtigten versäumte Unterrichtstermine entfallen ersatzlos; ein Anspruch auf Nachholung besteht nicht.
- Die Teilnahme an Gruppenunterricht kann bei Verhinderung nicht nachgeholt werden.
- Bei länger andauernder, durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit kann im Einzelfall eine Regelung mit der Schulleitung getroffen werden.

§ 5 Unterrichtsausfall durch die Musikschule

- Bei Verhinderung der Lehrkraft wird, soweit möglich, ein Ersatztermin angeboten oder eine Vertretung eingesetzt.
- Ein ersatzloser Ausfall pro Schulhalbjahr wegen Krankheit der Lehrkraft ist zulässig, sofern die garantierte Unterrichtsstundenzahl eingehalten wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Krefeld.